

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 119/13 B

L 19 AS 1884/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 AS 1903/08 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren ist die Rechtmäßigkeit einer Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung des Beklagten für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.10.2005 streitig, die ua wegen der Erzielung von Einkommen in Gestalt eines Existenzgründungszuschusses und anderen Einkommens durch den Partner der Klägerin erfolgt ist. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 27.9.2011*) und das LSG hat die Berufung der Klägerin hiergegen zurückgewiesen (*Urteil vom 26.3.2013*). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zwischen der Entscheidung des LSG und einer des 14. Senats des BSG vom 29.11.2012 (*B 14 AS 196/11 R - SozR 4-1300 § 33 Nr 2*).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerdeführerin hat den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur bei einem Widerspruch im Rechtssatz gegeben. Sie liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Damit kommt sie nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil des BSG enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung im künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; s auch BSG vom 13.7.1999 - B 7 AL 166/98 B, vom 21.2.2001 - B 4 RA 35/00 B*). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht.



- 5 Die Beschwerdeführerin bringt unter Berufung auf die oben benannte Rechtsprechung des BSG vor, dass eine Erstattung zu Unrecht erbrachter Geldleistungen nach § 50 Abs 1 S 1 SGB X nur in dem Umfang verlangt werden könne, wie der bewilligende Verwaltungsakt vorab aufgehoben worden sei. Im vorliegenden Fall habe der Beklagte den Bescheid vom 10.11.2005, der den Bewilligungsbescheid geändert habe, nicht aufgehoben. Die isolierte Aufhebung des Bewilligungsbescheides könne daher nicht zu einer Erstattungsforderung des Beklagten führen. Das Urteil des LSG beruhe auch auf dieser Divergenz.
- 6 Damit hat die Beschwerdeführerin jedoch nicht dargelegt, welchen der Rechtsprechung des BSG widersprechenden Rechtssatz das LSG hierzu aufgestellt haben könnte. Sie behauptet lediglich, die zitierte Rechtsprechung des BSG sei vom LSG nicht berücksichtigt worden. Dies ist jedoch nicht geeignet, die Revisionsinstanz wegen Divergenz zu eröffnen. Das Berufungsgericht muss die gleiche Rechtsfrage anders als das Revisionsgericht entschieden haben; eine Abweichung liegt daher nicht schon dann vor, wenn das Berufungsurteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat.
- 7 Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B*).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

